

auch von andern Notaren vorzüglich in der Corroborationsformel Ausdruck gegeben wurde. Und doch weiss WB Hinweise auf ihn so oft und in solcher Mannigfaltigkeit einzuflechten, dass ihn dies geradezu charakterisirt. So schreibt er *per aeternas temporum successiones* (513), *perenniter* (516), *sanctimonialium . . . vel praesentium vel futurorum* (528), tam in praesens servientibus quam perenniter etiam per successura servituris (530), *fratribus ibidem . . manentibus vel in posterum successuris* (571), tam eis quam omnibus . . . ibidem mansuris (573) und ähnlich in 584, 599, 629, 639, während derartige Wendungen in den gleichartigen Diplomen dieser Jahre von andern Dictatoren, wie in 519, 574, 607, nicht vorkommen. Dass das alles auf individuellen Stil hinausläuft, wird vollends klar, wenn wir die von WB nach Vorurkunden geschriebenen Confirmationen herbeiziehen.

Als WB im August 972 im Namen des jungen Kaisers die Immunitätsbestätigung St. 572 für St. Gallen zu schreiben hatte, schloss er sich genau an die Immunität Ottos I. St. 83 an¹⁾. Als er zur selben Zeit beauftragt wurde, eine Immunität auch für das Kloster Rheinau (St. 514) abzufassen, verwandte er gleichfalls St. 83 als Vorlage, aus der er nur den von den Sonderrechten St. Gallens handelnden *Passus negotium etiam — habentibus* ausliess, verwandelte jedoch die Worte von St. 83 *monachi in ipso monasterio convenientes* nach seiner Art in *m. i. i. m. manentes vel in posterum mansuri* und brachte in Formel IX seine Wendung *hanc cartam inscribi iussimus an.* Ein Jahr später schrieb er dann St. 593, abgesehen von der Einleitung, genau nach St. 514²⁾. Auch St. 599 wird nach einer Vorurkunde abgefasst sein, in die aber eingeflochten wird *perpetim, fratrum . . . tam manentium quam et futurorum, cunctis perpetim credatur etc.* Eine uns nicht erhaltene Vorlage nehme ich hier deshalb an, weil die Formeln III und IV ganz von dem WB eigenthümlichen Schema abweichen. Im allgemeinen macht nämlich WB, wie die Mehrzahl seiner Amtsgenossen nur selten Gebrauch von der Arenga. Nur in Confirmationem pflegt er sie anzubringen und dann

1) WB verräth sich hier nur durch ihm eigenthümliche Orthographie, wie durch *justae* (Adverbium, vgl. 516 u. a. Diplome). Jedoch bleibt er sich in dieser Beziehung nicht consequent. In den, wie wir gleich sehen werden, zusammengehörigen 514 und 593 schreibt er beide Male *subprioris*, verwandelt aber *aud* und *supplicare* in *aut* und *subplicare*.

2) Wieder zwei Urkunden, deren Vergleichung lehrreich ist. Die Uebereinstimmung beginnt mit *conscriptio*. Nur wird dann, der in den ersten Worten beliebten Variante entsprechend, das *roborare* von 514 in *roboravimus* umgesetzt. Ferner lautet die Nachbildung hier und da kürzer als die Vorlage. In IX von 514 war fälschlich *praefuturi temporis* geschrieben, was in 593 in *perfuturi temporis* verbessert wurde.